

# Weisungen

für die Behandlung von Gesuchen gestützt auf das Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (BGÖ) an der ETH Zürich

vom 31. Januar 2007

---

## *Die Schulleitung*

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. g Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2006<sup>1</sup> erlässt folgende Weisungen:

### **Art. 1 Grundsatz**

Der Rechtsdienst der ETH Zürich ist zuständig für die Behandlung von Gesuchen gestützt auf das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ<sup>2</sup>) vom 17. Dezember 2004.

### **Art. 2 Formelle Anforderungen an die Kennzeichnung amtlicher Dokumente**

<sup>1</sup> Bei allen unter das BGÖ fallenden amtlichen Dokumenten sind zumindest in den dezentralen Geschäftsverwaltungssystemen der ETH-Organisationseinheiten sowie in der zentralen Registratur der Schulleitung anzugeben:

- a) Ersteller/-in (Kürzel genügt);
- b) Datum;
- c) Status (Entwurf; unterzeichnete oder visierte Dokumente gelten als fertig gestellt)

<sup>2</sup> Die Organisationseinheiten haben in Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst eine rationelle und gesetzeskonforme Aktenführung zu gewährleisten.

### **Art. 3 Entgegennahme von Gesuchen**

<sup>1</sup> Die Entgegennahme der Gesuche erfolgt zentral beim Infrastrukturbereich Corporate Communications.

<sup>2</sup> Das Gesuch hat mittels des entsprechenden Formulars zu erfolgen (Abs. 3 lit. e).

<sup>3</sup> Auf der Homepage der ETH Zürich, Schulleitungsbereich, sind angegeben:

- a) Briefadresse;
- b) Mailadresse;
- c) Telefonnummer mit Angabe der Zeiten, wann Anrufe entgegengenommen werden;
- d) Fax-Nummer;
- e) Formular für Gesuche um Zugang zu amtlichen Dokumenten der ETH Zürich.

<sup>4</sup> Nach Eingang des Gesuchs wird dieses dem Rechtsdienst weitergeleitet.

---

<sup>1</sup> RSETHZ 201.021

<sup>2</sup> SR 152.3

## **Art. 4 Erfassen von Gesuchen**

Jedes Gesuch wird vom Rechtsdienst erfasst. Er macht bis Ende Februar des folgenden Jahres dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (DÖB) die Angaben gemäss Art. 21 Verordnung vom 24. Mai 2006 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (VGBÖ)<sup>3</sup>.

## **Art. 5 Bearbeiten der Gesuche**

<sup>1</sup> Nach Eingang und Erfassen des Gesuchs prüft der Rechtsdienst dieses zusammen mit den für das Dokument zuständigen Stellen der jeweiligen Organisationseinheiten.

<sup>2</sup> Die Prüfung richtet sich nach den Vorschriften des BGÖ und der VBGÖ sowie den vom Bundesamt für Justiz zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln wie Leitfaden und Checkliste.

<sup>3</sup> Der Zugang zum Dokument wird direkt durch den Rechtsdienst bzw. durch die fachlich zuständige Stelle gewährt, sofern es sich um Fälle handelt, die gemäss BGÖ keinen Handlungsspielraum zulassen oder schon einmal entschieden wurden.

<sup>4</sup> In allen übrigen Fällen ist der Delegierte der Schulleitung in den Entscheid einzubeziehen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Der Infrastrukturbereich Corporate Communications ist vom Rechtsdienst rechtzeitig in geeigneter Form zu orientieren;
- b) Besonders zu beachten sind das Ermöglichen der freien Meinungs- und Willensbildung der Schulleitung und anderer Organe der ETH Zürich, die zielkonforme Durchführung behördlicher Massnahmen, Probleme im Zusammenhang mit dem Datenschutz und dem Schutz der Privatsphäre Dritter.

## **Art. 6 Schlichtungs- und Beschwerdeverfahren**

Der Leiter Rechtsdienst vertritt die ETH Zürich im Schlichtungs- und Beschwerdeverfahren vor dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten<sup>4</sup>.

## **Art. 7 Gebühren und Rechnungsstellung**

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Behandlung von Gesuchen richten sich nach dem Gebührentarif des VBGÖ<sup>5</sup>. Die Rechnungsstellung und Überwachung des Zahlungseingangs erfolgt über die Abteilung Rechnungswesen.

<sup>2</sup> Für Beträge unter 100 Franken ist auf eine Rechnungsstellung zu verzichten.

## **Art. 8**

Diese Weisungen treten am 1. April 2007 in Kraft.

Der Präsident a.i.: Konrad Osterwalder  
Der Delegierte der Schulleitung: Hugo Bretscher

---

<sup>3</sup> SR 152.31

<sup>4</sup> Art. 18 lit. d BGÖ

<sup>5</sup> Anhang zum VBGÖ (SR 152.31)